

(4) Für die Anforderungen an die Beschaffenheit der Presseerzeugnisse, die im Verlagsstückverfahren versandt werden sollen, finden die Bestimmungen der §§ 7 und 10 entsprechende Anwendung.

(5) Für Verlagsstücke erhebt die Deutsche Post eine Bearbeitungsgebühr und eine Beförderungsgebühr vom Verlag.

§29

Vollstreckung wegen Geldforderungen

Geldforderungen aus Lieferungen von Presseerzeugnissen durch die Deutsche Post und Gebührenforderungen im Postzeitungsvertrieb können nach den Bestimmungen über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen* vollstreckt werden.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§30

Beschwerdeverfahren

Gegen die auf der Grundlage der §§ 2 und 29 getroffenen Entscheidungen kann der Betroffene gemäß § 55 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen** innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde bei der Dienststelle einlegen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§31

Ordnungsstrafhinweis

Zu widerhandlungen gegen den § 2 werden gemäß § 63 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§32

Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 21. November 1967 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung — (GBl. II Nr. 120 S. 847) und die dazu erlassenen Anordnungen Nr. 2 vom 30. September 1970 (GBl. II Nr. 85 S. 590) und Nr. 3 vom 1. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 69 S. 601) außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1975

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
S c h u l z e**

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. XI 1969 Nr. 6 S. 61).

** Z. Z. gilt das Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

**Anordnung
über Gebühren im Postzeitungsvertrieb
— Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb —
vom 20. November 1975**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit § 3 der Postzeitungsvertriebsordnung vom 20. No-

vember 1975 (GBl. I Nr. 48 S. 769) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Gebühren im Postzeitungsvertrieb

(1) Für die Leistungen der Deutschen Post nach den Bestimmungen der Postzeitungsvertriebsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Postzeitungs- vertriebs- Ordnung § Ab- satz M	Gebühr
1	Fremdbeilagen je Stück und 25 g	10 1	-,015
2	Beilagen von Verlagsbeilagen je Stück für die erste Beilage in der Woche für jede weitere Beilage ■ zu demselben Presse- erzeugnis in der Woche	10 4	-0,0025 -0,005
3	Mitteilen von Anschriften je Anschrift /	11 1	-i0
4	Bearbeitung von Abonnements zur Lieferung an Empfänger außerhalb der DDR je Abonnement	14 1	15 % des Abonne- ments- preises
5	Erstattungen je Abonnement	27 3	—,20
6	Bearbeitung von Verlags- stücken - je Verlagsstück und Monat	28 5	—>05
7	Beförderung von Verlags- stücken je Stück	28 5	Postgebühr für Druck- sachen oder Wirtschafts- päckchen

(2) Die Gebühr für das Mitteilen von Anschriften (Abs. 1 Ziff. 3) findet nur Anwendung, wenn die Anschriften aus Unterlagen der örtlichen Dienststellen der Deutschen Post (Zustellbuch, Anschriftenplatten, Bezieherkarten usw.) entnommen werden. Werden die Anschriften mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage hergestellt, gelten die hierfür festgelegten Preisbestimmungen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1975

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
S c h u l z e**